

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.25#0001

Osnabrück, 1. Juni 2026

**Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als
systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG
(Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die mit einem Etikett mit dem Schriftzug „my quality“, einer Backanleitung sowie der Abbildung eines Croissants versehene Faltschachtel aus Wellpappe (Außenmaße: 598 x 398 x 180 mm) sowie die vier Beutel aus Kunststoff (Länge x Breite: 900 x 360 mm) zur Befüllung mit insgesamt 96 Stück vorgegarten, tiefgefrorenen Butter-Croissants mit einem Stückgewicht von 80 g in vier Einheiten zu je 24 Stück und einem Gesamtgewicht von 7,68 kg in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage 1 zu diesem Bescheid sind eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die D. Entrup-Haselbach GmbH & Co. KG („Antragstellerin“) hat mit Antrag vom 13. November 2025 eine Entscheidung über die Einordnung einer etikettierten Faltschachtel aus Wellpappe befüllt mit insgesamt 96 vorgegarten, tiefgefrorenen Butter-Croissants in vier Kunststoffbeuteln zu je 24 Stück als systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin ist ein Familienunternehmen, das auf die Produktion und den Handel mit Tiefkühlbackwaren spezialisiert ist.¹

Die Antragstellerin begehrt die Einordnung als nicht systembeteiligungspflichtig und stützt sich hierbei auf das Produktblatt 02-080-009 für Gekühlte Teiglinge, bei dem das Abgrenzungskriterium bei 1,8 kg liegt.

Sie erläutert in ihrem Antrag, dass die tiefgefrorenen Croissants bei vergleichbaren Anfallstellen wie Tankstellen ausgepackt, aufgebacken und dann einzeln verkauft würden.

Am 26. November 2025 hat die Zentrale Stelle der Antragstellerin mitgeteilt, dass auf tiefgefrorene Croissants das Produktblatt 02-030-0080 für TK-Backwaren in der Produktgruppe Tiefkühlkost mit dem Abgrenzungskriterium 26 kg anzuwenden sei, weshalb die Faltschachtel aus Wellpappe als systembeteiligungspflichtige Verpackung einzuordnen sei.

Mit Nachricht vom 22. Dezember 2025 trug die Antragstellerin vor, die etikettierte Faltschachtel aus Wellpappe diene ausschließlich dem sicheren Transport und der Stabilisierung während Lagerung und Distribution. Auch liefere sie die tiefgefrorenen Croissants ausschließlich im Rahmen von B2B-Geschäften an Wiederverkäufer und nicht an private Endverbraucher. Die tiefgefrorenen Croissants würden im Handel aufgebacken. Die Antragstellerin hält daher weiterhin die Anwendung des Produktblatts 02-080-009 für Gekühlte Teiglinge für richtig und sachgerecht. Das Produktblatt 02-030-0080 für TK-Backwaren kann nach Ansicht der Antragstellerin nur auf tiefgekühlte Produkte Anwendung finden, die tiefgekühlt an Endverbraucher verkauft werden.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin mehrere Abbildungen übermittelt.

Auf dem Etikett wird unter *Backanleitung*: ausgeführt, dass die Croissants bei Temperaturen zwischen 170°C und 190°C circa 20 Minuten gebacken werden müssen. Die Backzeit variiert nach der Anleitung je Ofentyp sowie danach, ob die Croissants im gefrorenen Zustand oder angetaut gebacken werden.

Gegenstand der Beurteilung in diesem Bescheid sind:

- die mit einem Etikett mit dem Schriftzug „my quality“, einer Backanleitung und der Abbildung eines Croissants versehene Faltschachtel aus Wellpappe (Außenmaße: 598 x 398 x 180 mm, Gewicht 637,5 g) zur Befüllung mit insgesamt 96 Stück vorgegarten, tiefgefrorenen Butter-Croissants mit einem Stückgewicht von 80 g und einem Gesamtgewicht von 7,68 kg („etikettierte Faltschachtel“) sowie

¹ Vergleiche <https://www.deh.de/unternehmen#unser-unternehmen>, zuletzt abgerufen am 28. Mai 2026.

- die vier mit Mindesthaltbarkeitsdatum bedruckten Beutel aus Kunststoff (Länge x Breite: 900 x 360 mm) zur Befüllung mit je 24 Stück vorgegarten, tiefgefrorenen Butter-Croissants („Kunststoffbeutel“)

wie sie im Antrag beschrieben und in der **Anlage 1** zu diesem Bescheid gezeigt sind (etikettierte Faltschachtel und vier Kunststoffbeutel gemeinsam: „**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung über die Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes an Dritte abgibt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen bezogen auf die insgesamt 96 Stück vorgegarten, tiefgefrorenen Butter-Croissants mit einem Stückgewicht von 80 g und einem Gesamtgewicht von 7,68 kg („**7,68 kg tiefgefrorene Croissants**“). Die Bestandteile des Prüfgegenstands dienen jeweils deren Aufnahme und Schutz als Ware.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist in seiner Gesamtheit (etikettierte Faltschachtel und vier Kunststoffbeutel) eine Verkaufsverpackung.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG insbesondere Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Transportverpackungen sind § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie² – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen³. Die Definition der Transportverpackung entspricht seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes ebenfalls weitgehend der europarechtlichen Vorgabe in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c der EU-Verpackungsrichtlinie, wobei auch hier ein Anfallstellenbezug beibehalten wurde⁴.

Die typische Verwendung des Prüfgegenstands ist ausgehend von seinen Gestaltungs- und Beschaffenheitsmerkmalen die einer Verkaufsverpackung im Sinne einer Verkaufseinheit, die typischerweise dem Endverbraucher angeboten wird.

a) Typisches Angebot an den Endverbraucher

Der Prüfgegenstand soll bei objektiver Betrachtung⁵ typischerweise dem Endverbraucher angeboten werden.

Der Begriff des Endverbrauchers in der Definition der Verkaufsverpackung ist in § 3 Absatz 10 VerpackG legaldefiniert. Er ist weit zu verstehen⁶ und erfasst auch gewerbliche, großgewerbliche sowie industrielle Endabnehmer.⁷

² Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle in der Fassung vom 4. Juli 2018 (EU-Verpackungsrichtlinie).

³ Vergleiche Gesetzesbegründung, Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 81.

⁴ Vergleiche Gesetzesbegründung, Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 82.

⁵ Vergleiche Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 51; VG Osnabrück, Urt. v. 11.02.2025, Az.: 7 A 157/23.

⁶ Vergleiche Bartholmes, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Auflage 2019, § 3 VerpackG, Rn. 36.

⁷ Vergleiche Flanderka, in: Flanderka/Stroetmann/Hartwig, VerpackG, 5. Auflage 2020, § 3 VerpackG, Ziffer II, 10, Seite 97; Klein, in: Klein/Mehdorn, Verpackungsgesetz, 1. Auflage 2025, § 3 VerpackG, Rn. 113; Bartholmes, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Auflage 2019, § 3 VerpackG, Rn. 36; Konzak/Körner in: Landmann/Rohmer, VerpackG, 92. EL Februar 2020, § 3 VerpackG, Rn. 124.

aa) Bestimmung des Endverbrauchers

Derjenige, der verpackt an ihn gelieferte, tiefgefrorene Croissants aufbackt, ist Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 10 VerpackG, selbst wenn er die aufgebackenen Croissants anschließend einzeln weiterveräußern sollte.

Die Formulierung „in der an ihn gelieferten Form“ in § 3 Absatz 10 VerpackG zeigt, dass auch Veränderungen der gelieferten Ware bei der Bestimmung der Endverbrauchereigenschaft von Relevanz sind. Die Endverbrauchereigenschaft besteht folglich nicht nur im Falle eines persönlichen, sofortigen Verbrauchs, wie der Begriff „Endverbraucher“ verstanden werden könnte, sondern auch, wenn die gelieferte Ware beispielsweise weiterverarbeitet und anschließend – in anderer Form – weiterveräußert wird.⁸

Wird eine größere Menge tiefgefrorener Croissants verpackt geliefert, aufgebacken und anschließend einzeln – unverpackt oder in Serviceverpackungen – weiterveräußert, so liegt zwar ein gewerbsmäßiges Inverkehrbringen einer Ware vor, aber kein Inverkehrbringen der Ware in der gelieferten Form.

Das Aufbacken führt zu einer Veränderung der Produkteigenschaften. An die Stelle tiefgefrorener Croissants als Tiefkühlprodukt treten verzehrfertige Croissants und damit frische Backwaren. Zudem ist das Aufbacken bei verständiger Würdigung bereits Teil der bestimmungsgemäßen Nutzung, weil erst das Aufbacken den Verzehr ermöglicht.

Die Endverbrauchereigenschaft gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG desjenigen, der tiefgefrorene Croissants entpackt und aufbackt, lässt sich auch aus dem Gesetzeszusammenhang ableiten und entspricht zudem dem Sinn und Zweck der Regelung.

Der Endverbraucher gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG markiert das Ende der verpackungsrechtlichen Vertriebskette, die in § 3 Absatz 1 VerpackG beschrieben ist („[...] vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher [...]“)⁹ und der Zuordnung der verpackungsrechtlichen Pflichten dient.

Das Ende der verpackungsrechtlichen Vertriebskette liegt bei verständiger Würdigung regelmäßig bei demjenigen, der die an ihn gelieferte Ware vollständig entpackt und ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung zuführt.

Bezugspunkt der Pflichten im Verpackungsgesetz sind jeweils Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes und folglich mit Ware befüllte Verpackungen. Mit dem vollständigen Entpacken einer Ware endet der verpackungsrechtlich relevante Sachverhalt. Die Weitergabe der mit Ware befüllten Verpackung, wie sie insbesondere

⁸ Vergleiche Klein, in: Klein/Mehdorn, VerpackG, 1. Auflage 2025, § 3, Rn. 113; Flanderka, in: Flanderka/Stroetmann/Hartwig, VerpackG, 5. Auflage 2020, Ziffer II. 10, Seite 97 sowie Konzak/Körner in: Landmann/Rohmer, VerpackG, 92. EL Februar 2020, § 3, Rn. 124.

⁹ Vergleiche Klein, in: Klein/Mehdorn, VerpackG, 1. Auflage 2025, § 3 VerpackG, Rn. 112.

die Definition des Letztvertreibers in § 3 Absatz 13 VerpackG verlangt, der unmittelbar vom Endverbraucher abzugrenzen ist, ist dann nicht mehr möglich.

Auch der Wortlaut der § 3 Absatz 1 VerpackG zugrunde liegenden EU-Verpackungsrichtlinie¹⁰, in deren Lichte die Vorschriften auszulegen sind, bestätigt das gefundene Ergebnis.

Die EU-Verpackungsrichtlinie verwendet in der Verpackungsdefinition in Artikel 3 Nummer 1 RL 94/62/EG parallel die Begriffe *Benutzer* und *Verbraucher*¹¹. In der Definition der Verkaufsverpackung in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a) RL 94/62/EG wird auf *Endabnehmer* und *Endverbraucher*¹² Bezug genommen. Dies zeigt, dass auch gewerbliche Verwender bzw. gewerbliche Endabnehmer erfasst sein sollen.

bb) Gestaltung für ein Angebot an den Endverbraucher

Das Etikett gemäß **Anlage 2** sowie die Angaben und Informationen auf diesem Etikett lassen erkennen, dass der Prüfgegenstand dem Endverbraucher angeboten werden soll.

Der Aufdruck der Backanleitung zeigt, dass der Prüfgegenstand bis zu demjenigen gelangen soll, der die tiefgefrorenen Croissants aufbackt. Das Aufbacken ist ein notwendiger Schritt, um die tiefgefrorenen Croissants verzehren zu können.

Die farbige Gestaltung, Markenaufdrucke wie „*my quality*“ sowie die farbige Abbildung der enthaltenen Ware sprechen bei verständiger Würdigung ebenfalls für ein Angebot an den Endverbraucher. Markenaufdrucke sowie eine farbige Gestaltung dienen Werbezwecken. Sie richten sich regelmäßig nicht an denjenigen, der die Waren lediglich weiterveräußert. Vielmehr ist der typische Adressat von Werbung, insbesondere solcher, die die Qualität des Produkts hervorhebt, derjenige, der die Ware zum eigenen Verbrauch oder Gebrauch erwirbt. Er hat das originäre Interesse an den konkreten Produkteigenschaften wie der Qualität.

b) Verkaufseinheit

Der Prüfgegenstand ist bei objektiver Betrachtung mit all seinen Bestandteilen eine einzige Verkaufseinheit.

Die vier Kunststoffbeutel sind nicht als eigenständige Verkaufseinheiten gestaltet. Sie sind lediglich jeweils mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum und einem Batchcode¹³

¹⁰ Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle in der Fassung vom 4. Juli 2018 (EU-Verpackungsrichtlinie).

¹¹ „[...] vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher [...]“

¹² „[...] die dem **Endabnehmer oder -verbraucher** in der Verkaufsstelle als eine Verkaufseinheit angeboten werden [...]“

¹³ Batch stammt aus dem Englischen und bedeutet „Stapel“, siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/Batch>, zuletzt abgerufen am 28. Mai 2026; eine Batchdatei ist eine Datei, die mehrere Systembefehle nacheinander abarbeitet und

bedruckt. Es fehlen jedoch Angaben wie beispielweise ein Barcode¹⁴ und andere notwendige Kennzeichnungen wie Angaben zum Hersteller¹⁵. Diese Informationen finden sich ausschließlich auf der etikettierten Faltschachtel.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und zum Beispiel vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die tiefgefrorene Backwaren gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (tiefgefrorene Backwaren) und Verpackung (etikettierte Faltschachtel aus Papier/Pappe/Karton) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

Aufgrund der eindeutigen Bestimmung des Prüfgegenstands für den Endverbraucher handelt es sich – unabhängig von einer etwaigen Schutzfunktion auch während des Transports und der Lagerung – nicht um eine Transportverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG. Eine Einordnung als Transportverpackung würde nach der gesetzlichen Definition voraussetzen, dass der Prüfgegenstand typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt ist.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht besteht gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG dann, wenn die Verkaufsverpackung nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Hotels, Raststätten, Kantinen, Krankenhäuser sowie typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen.

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs

wiederkehrende Aufgaben speichert, siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/Batchdatei>, zuletzt aufgerufen am 28. Mai 2026; ein Batchcode ist davon ausgehend ein Code, der eine bestimmte Gruppe von Waren identifiziert und einander zuordnet.

¹⁴ Ein Barcode ist ein maschinenlesbarer Code auf Waren und Verpackungen (meist mit Angaben zu Preis und Hersteller), vergleiche <https://www.duden.de/rechtschreibung/Barcode>, zuletzt abgerufen am 28. Mai 2026.

¹⁵ Vergleiche Leitfaden zum Katalog (Stand: Juli 2023), Ziffer 8.2, Seite 24.

systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („Katalog“) einschließlich eines Leitfadens zur Anwendung des Katalogs („Leitfaden“) erlassen (Stand: Juli 2023) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

a) Anzuwendendes Produktblatt

Auf tiefgefrorene Croissants ist das Produktblatt 02-030-0080 für *TK-Backwaren* in der Produktgruppe *Tiefkühlkost* (Produktgruppennummer 02-030) und nicht das Produktblatt 02-080-0090 für das Produkt *Gekühlte Teiglinge, vorgebackenes Brot gekühlt* in der Produktgruppe *Backwaren, Backvorprodukte* (Produktgruppennummer 02-080) anzuwenden.

Das Produktblatt 02-030-0080 erfasst nach der Produktbeschreibung *Tiefgekühlte¹⁶ Backwaren aller Art*. Demgegenüber erfasst das Produktblatt 02-080-0090 nach der Produktbeschreibung *vorgefertigte Brote, Brötchen, Baguettes und andere Brotwaren, gekühlt¹⁷, zum Aufbacken*.

Die Abgrenzung der beiden Produktblätter, die jeweils unterschiedliche Backwaren erfassen¹⁸, erfolgt nach den Inhalten der Produktblätter nach dem Zustand der Backwaren (tiefgefroren oder gekühlt).

Die Unterscheidung zwischen tiefgefrorenen¹⁹ oder gekühlten Produkten ist nicht nur marktüblich, wie die Existenz des Produktsegments Tiefkühlkost zeigt, sondern in Zusammenhang mit der Zielsetzung des Katalogs, die Systembeteiligungspflicht von Verpackungen abstrakt-typisierend nach sinnvollen, objektiven Kriterien zu bestimmen, auch sachgerecht.

Denn je nach Zustand eines Lebensmittels (wie frisch, gekühlt oder tiefgefroren) unterscheiden sich dessen Haltbarkeit und die Anforderungen an die Verpackung. Der Zustand des Lebensmittels hat auch Auswirkungen auf die typischen Füllgrößen. Tiefgefrorene Lebensmittel haben eine deutlich längere Haltbarkeit und werden daher allgemein in größeren Einheiten verpackt bzw. in größeren Füllgrößen angeboten als frische oder gekühlte Lebensmittel. Dieser Umstand führt zu den unterschiedlichen Abgrenzungskriterien in den Produktblättern von 26 kg bei TK-Backwaren gegenüber 1,8 kg bei gekühlten Brotwaren.

Bei der Wahl des Produktblatts ist zudem zwingend auf die Ware abzustellen, wie sie sich in der einzuordnenden Verpackung befindet. Die Produktblätter im Katalog geben

¹⁶ Hervorhebung durch die Verfasserin.

¹⁷ Hervorhebung durch die Verfasserin.

¹⁸ Croissants sind im Produktblatt 02-080-0260 für das Produkt *Waffeln, Süßes Kleingebäck* ausdrücklich als Produktbeispiel genannt.

¹⁹ *Tiefgefroren* sowie *tiefgekühlt* sind Synonyme; siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/tiefgefrieren>, zuletzt abgerufen am 28. Mai 2026.

jeweils Ergebnisse von Untersuchungen zu mit den genannten Produkten befüllten Verpackungen und deren typischen Anfall wieder. Eine spätere Veränderung bzw. die spätere Verwendung des Produkts nach der Entnahme aus der Verpackung kann daher weder nach den Inhalten des Katalogs noch nach dessen Sinn und Zweck Berücksichtigung finden.

Der Prüfgegenstand ist mit tiefgefrorenen Croissants befüllt, so dass die Beurteilung anhand des Produktblatts für *TK-Backwaren* in der Produktgruppe *Tiefkühlkost* zu erfolgen hat.

b) Anwendung des Produktblatts 02-030-0080

Gemäß dem Produktblatt 02-030-0080 sind Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von tiefgekühlten Backwaren wie tiefgefrorenen Croissants bis zu einer Füllgröße von einschließlich 26 kg systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Gastronomiebetrieben, Beherbergungsbetrieben, Großküchen und Kantinen anfallen. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören auch Bäckereien, deren Verpackungsabfälle in haushaltstypischem Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Faltschachteln aus PPK mit einem Inhalt von bis einschließlich 26 kg sind im Produktblatt 02-030-0080 ausdrücklich als systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen aufgeführt.

Im Rahmen der durchgeführten und dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verkaufsverpackungen in der Ausprägung/Form, mit dem Material sowie mit der Füllgröße des Prüfgegenstands ein überwiegender Anfall als Abfall bei privaten Endverbrauchern festgestellt, so dass eine systembeteiligungspflichtige Verpackung vorliegt. Erst oberhalb einer Füllgröße von 26 kg sind Verpackungen mit den Gestaltungs- und Beschaffenheitsmerkmalen sowie dem Material des Prüfgegenstands nicht systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verkaufsverpackungen von tiefgekühlten Backwaren wie tiefgefrorenen Croissants mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen werden, so sind diese Verkaufsverpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, selbst wenn einige auch im Handel als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige sowie eine im Handel verbleibende Menge ist nicht zulässig²⁰. Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

²⁰ Vergleiche auch Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 83 f.

Auf das Vorbringen der Antragstellerin, ihre Verpackungen fielen im Handel an, kommt es aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Typisierung nicht an. Im Übrigen hatte die Antragstellerin zunächst selbst mitgeteilt, typische Kunden seien Tankstellen.

Tankstellen sind vergleichbare Anfallstellen gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG.²¹

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie Klebestreifen zum Verschließen), gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle

Verpackungsregister

gez.

Gunda Rachut

Vorstandsvorsitzende

gez.

Dr. Alexander Dröge

Vorstand

²¹ Vergleiche Anfallstellenliste der Zentralen Stelle unter <https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Katalog/Anfallstellenliste.pdf>; Ziffer 8.24 unter 8. Dienstleistungsbetriebe, sonstiges Kleingewerbe.

Anlage 1





Anlage 2

my quality

BUTTER-CROISSANT

BUTTER-PLUNDERTEIGHÖRNCHEN

VORGEGART
TIEFGEFROREN



Serviervorschlag

Zutaten: WEIZENMEHL, BUTTER 25%, Wasser, Hefe, Zucker, Speisesalz, WEIZENGLUTEN, WEIZENMALZMEHL, SÜßMOLKENPULVER, WEIZENSTÄRKE, Mehlbehandlungsmittel (Ascorbinsäure), Enzyme (Alpha-Amylase, Hemicellulase).

Kann Spuren von Ei, Soja, Schalenfrüchten, Sellerie, Sesam, Senf und Lupinen enthalten.

Backanleitung:
Gefrorene Buttercroissants auf einem Backblech absetzen. Ofen auf 190°C vorheizen. Bei Raumtemperatur ca. 15-20 Min. antauen lassen und 20 Min. bei 170 °C mit viel Dampf backen. Die Produkte können auch im gefrorenen Zustand (ohne Antauen) im vorgeheizten Ofen gebacken werden. Die Backzeit verlängert sich dadurch um ca. 2 Minuten. Die erste Methode ergibt ein optimaleres Backergebnis. Backzeit und Backtemperatur können je nach Ofentyp variieren.

Nach Entnahme einzelner Backwaren die Innenbeutel wieder gut verschließen, um Austrocknung und Gefrierbrand zu vermeiden.

Nach dem Auftauen nicht wieder einfrieren.

Durchschnittliche Nährwertangaben pro: 100 g*

Energie	1739 kJ / 417 kcal
Fett	25 g
davon gesättigte Fettsäuren	20 g
Kohlenhydrate	41 g
davon Zucker	4,8 g
Ballaststoffe	2,1 g
Eiweiß	6,3 g
Salz	0,95 g

*nach Backanleitung gebackenes Produkt.

Bei -18°C mindestens haltbar bis:
siehe Kartonlängsseite.

Hergestellt für:
Food IQ GmbH



4 10206264 006509
 049768
 10206264

STÜCKGEWICHT = 80 g 4 X 24 STÜCK = 7,68 kg